

**Studienordnung
für das Studium des Faches
Politikwissenschaft
im Magisterstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 22. Februar 2001**

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 11, S. 632]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 – Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. Juli 1999 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 12 – Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;
Einhaltung von Fristen**

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium in einem Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium in einem Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium des Faches Politikwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studienberatung;
Veranstaltungen mit einführendem Charakter**

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Politikwissenschaft regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Politikwissenschaft sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

- a) Die Einführungsveranstaltung (in der Regel einmalig in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),

Die Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" und die dazu parallel angebotenen Tutorien "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten", die im 1. Semester zu absolvieren sind.

§ 5

Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Politikwissenschaft gemäß § 9 der Prüfungsordnung Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Davon ist im Haupt- und im Nebenfach eine der beiden Sprachen Englisch.

(3) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in der Regel eine mindestens fünfjährige schulische Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« bestandenen schulischen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 an der Universität zu erbringen.

(4) Über die in Absatz 2 genannten Sprachkenntnisse hinaus soll die oder der Studierende nach Abschluss des Grundstudiums dazu in der Lage sein, sich die wissenschaftliche Literatur in der Wissenschaftssprache Englisch in dem für das Studium erforderlichen Ausmaß selbständig zu erarbeiten.

(5) Das Studium des Faches Politikwissenschaft kann mit jedem der im Anhang der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 genannten Fächer als Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden.

(6) Die Kombination mit einem Fach, das außerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Fächer liegt, ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 12 möglich.

(7) Es wird aus fachlichen Gründen empfohlen, das Studium der Politikwissenschaft mit einem Fach aus dem Bereich der Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften zu kombinieren.

§ 6

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, Studienrichtungen und Teilgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Politikwissenschaft dient nicht der Erlernung eines bestimmten Berufes, es vermittelt vielmehr Fähigkeiten und Kenntnisse, die in den verschiedensten Berufsfeldern (z.B. Medien, Öffentliche Verwaltung, Nationale und Internationale Politische Organisationen, Diplomatischer Dienst, Erwachsenenbildung, Hochschul- und Sozialforschung, Wirtschaftsunternehmen und Verbände) angewandt werden können.

(2) Im Studium der Politikwissenschaft geht es um die Vermittlung fachlicher und methodischer Kompetenzen, um den problemorientierten Umgang mit Wissen und um die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung von Lösungsstrategien.

(3) Im Zentrum des Studiums stehen sechs Teilgebiete, die sich jeweils in weitere Bereiche unterteilen. Studierende, die Politikwissenschaft als Hauptfach gewählt haben, müssen im Verlauf ihres Studiums Lehrveranstaltungen in allen sechs Teilgebieten besucht haben; hierbei können sie nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und dem Anhang zwischen verschiedenen Lehrangeboten auswählen. Studierende, die Politikwissenschaft als Nebenfach gewählt haben, müssen im Verlauf ihres Studiums Lehrveranstaltungen in den vier Teilgebieten a) bis d) besucht haben; hierbei können sie nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 und dem Anhang zwischen verschiedenen Lehrangeboten auswählen

a) Politische Theorie:

- Politische Ideengeschichte
- Politische Philosophie
- Moderne Politische Theorie
- Wissenschaftstheorie der Politikwissenschaft

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland:

- Geschichtliche Hintergründe
- Verfassung und politische Institutionen einschließlich der Verwaltung
- Politische Entscheidungsprozesse
- Politikfelder
- Politische Soziologie (Politische Sozialisation, Kommunikation, Wahlen, Parteien, Verbände, Politische Kultur, Eliten, soziale Bewegungen)

c) Internationale Beziehungen:

- Theorien der Internationalen Politik
- Akteure, Strukturen und Prozesse der Internationalen Politik
- Internationale Politikfelder
- Trans- und supranationale Politik, insbesondere Europäische Integration
- Außenpolitik, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland

d) Analyse und Vergleich politischer Systeme:

- Theorien und Methoden der Analyse und des Vergleichs politischer Systeme

- Geschichtliche Hintergründe
 - Verfassung und politische Institutionen
 - Politische Entscheidungsprozesse
 - Politikfelder
 - Politische Soziologie (Politische Sozialisation, Kommunikation, Wahlen, Parteien, Verbände, Politische Kultur, Eliten, soziale Bewegungen)
- e) Wirtschaft und Gesellschaft:
- Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie
 - Wirtschaftssysteme und -ordnungen
 - Sozialstruktur
 - Wirtschafts- und Sozialpolitik
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- f) Methoden der Politikwissenschaft:
- Methodologie
 - quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Statistik

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Ist Politikwissenschaft als Hauptfach gewählt, gliedert sich das Fachstudium in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das inhaltliche und methodische Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums. Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die gemäß § 13 Abs. 1 in Hauptseminaren zu erbringenden Leistungsnachweise aus mindestens zwei verschiedenen der unter § 6 Abs. 3 genannten Teilgebiete stammen müssen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Ist Politikwissenschaft als Nebenfach gewählt, erfolgt das Fachstudium begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium erfolgt nicht; im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

§ 8
Lehrveranstaltungsarten,
Verantwortlichkeiten, Teilnahmebeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums der Politikwissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:

Als Veranstaltungen für Studienanfänger dienen Einführungen der Überwindung der Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen. Die Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" vermittelt einen Überblick über den Gegenstand des Fachs, die spezifischen Fragestellungen und die angewandten Methoden. Das begleitende Tutorium "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" vermittelt Fähigkeiten zum selbständigen politikwissenschaftlichen Arbeiten. Beide Veranstaltungen müssen im 1. Fachsemester absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Tutorium wird durch einen Studiennachweis gemäß § 10 bescheinigt.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen sind fester Bestandteil des Studiums.

Einführungsvorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung der oben genannten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fachbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. Sie stellen eine sinnvolle Vorbereitung für den Besuch der Grundseminare dar.

In den Vorlesungen, die sich vor allem an fortgeschrittene Studierende wenden, werden im wesentlichen aktuelle Forschungsprobleme sowie Fragestellungen behandelt, die auch Gegenstand der Abschlussprüfung sein können.

3. Seminare (Grundseminare, Hauptseminare):

In den Seminaren sollen wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erworben werden. Während des Grundstudiums sind Grundseminare, während des Hauptstudiums Hauptseminare zu besuchen.

In Grundseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den zentralen Problemstellungen und den methodischen Grundlagen des jeweiligen Teilgebietes sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet. Grundseminare werden in der Regel durch einen mündlichen Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) abgeschlossen.

In den Hauptseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt bei Hauptfachstudierenden in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus; Nebenfachstudierende müssen die notwendigen Grundseminare absolviert haben. Im Hauptseminar wird in der Regel ein Referat sowie eine umfangreichere Hausarbeit gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 10 bescheinigt.

4. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus der Notwendigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können. Die Teilnahme an einer Übung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 10

Abs. 3 bescheinigt.

5. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

6. Projektveranstaltungen:

Politikwissenschaftliche Projektveranstaltungen dienen in der Regel auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung Problemlösefähigkeit zu entwickeln und weiterzubilden. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden der Politikwissenschaft und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet. Sie gehen in der Regel über zwei Semester. Der hier erbrachte Leistungsnachweis entspricht dem eines Hauptseminars.

7. Berufspraktika / Erkundung von Berufsfeldern:

Im Verlauf des Studiums soll die oder der Studierende ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem einschlägig relevanten Berufsfeld absolvieren. Dort soll sie oder er die Möglichkeit erhalten, exemplarisch die professionelle Anwendung des im Studium theoretisch Behandelten zu erfahren. Zugleich sollte das Praktikum so angelegt sein, dass die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des nachfolgenden Studiums nach Möglichkeit in die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Methoden und Inhalten integriert werden können und so die Relevanz der fachwissenschaftlichen Diskussion für die Gesellschaft und die berufliche Praxis bereits im Verlauf des Studiums erkennbar wird.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Politikwissenschaft werden in der Regel von den Professoren, Hochschuldozenten des Fachs, den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG und den Akademischen Mitarbeitern durchgeführt. Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen und/oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind in § 13 Abs. 1 und 3 eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Studienordnung aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen. Unbedingt empfohlen wird darüber hinaus der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen Medienkompetenz vermittelt wird.

§ 10 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«). Diese Studiennachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 23 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters oder der

Veranstaltungsleiterin. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11 Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

- I. Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.
(Gewichtungsfaktor: 0,2)

- II. Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.
(Gewichtungsfaktor: 0,75)

- III. Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.
(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren stellen eine rechnerische Größe dar und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12 Studienumfang

(1) Für ein Studium des Fachs Politikwissenschaft im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

- a) für das Hauptfach:

74 SWS, davon:
38 SWS im Grundstudium und
36 SWS im Hauptstudium;

- b) für das Nebenfach:
36 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium		
Pfl.	28	12
WPfl.	8	20
Wahl.	2	4
2. Hauptstudium		
Pfl.	0	
WPfl.	28	
Wahl.	8	
Summe:	74	36
davon Pfl. und WPfl.:	64	32

(3) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(4) Über dieses Studienangebot hinaus ist die eigenständige Beschäftigung mit der Fachliteratur wichtiger Bestandteil des Studiums.

§ 13

Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Im Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang ist für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums die Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPfl.) erforderlich:

Grundstudium

- 1 Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" (2 SWS, Pfl)
- 1 Tutorium "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,2)
- 1 Einführungsvorlesung "Das politische System der BRD" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Wirtschaft und Gesellschaft" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Politische Theorie" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Internationale Beziehungen" (2 SWS, Pfl)
- 1 Übung "Methoden der Politikwissenschaft" (4 SWS, Pfl, Gew. 1)
- 1 Grundseminar "Das politische System der BRD" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)
- 1 Grundseminar "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)
- 1 Grundseminar "Wirtschaft und Gesellschaft" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)
- 1 Grundseminar: "Internationale Beziehungen" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)

- 1 Grundseminar "Politische Theorie " (2 SWS, Pfl, Gew. 0,75)
- 1 Vorlesung "Das politische System der BRD" (2 SWS, WPfl)
- 1 Vorlesung "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, WPfl)
- 1 Vorlesung "Internationale Beziehungen" (2 SWS, WPfl)
- 1 Vorlesung "Politische Theorie " (2 SWS, WPfl)

Davon sind das Tutorium, die Übung und die 5 Grundseminare mit Leistungsnachweis abzuschließen.

Hauptstudium

- 2 Vorlesungen "Das politische System der BRD" (je 2 SWS, WPfl)
- 2 Vorlesungen "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (je 2 SWS, WPfl)
- 2 Vorlesungen "Internationale Beziehungen" (je 2 SWS, WPfl)
- 2 Vorlesungen "Politische Theorie " (je 2 SWS, WPfl)
- 3 Hauptseminare aus den Teilgebieten "Das politische System der BRD", "Analyse und Vergleich politischer Systeme", "Internationale Beziehungen", "Wirtschaft und Gesellschaft", "Methoden der Politikwissenschaft" oder "Politische Theorie " (je 2 SWS, WPfl, Gew. 1)
- 1 Hauptseminar zur Klausurvorbereitung (2 SWS, WPfl)
- 2 Examenskolloquien (je 2 SWS, WPfl)

Davon sind die 3 Hauptseminare mit Leistungsnachweis abzuschließen (das Hauptseminar zur Klausurvorbereitung ist nicht mit einem Leistungsnachweis abzuschließen).

(2) Die bestandene Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

(3) Im Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

- 1 Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" (2 SWS, Pfl)
- 1 Tutorium "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (2 SWS, Pfl, Gew. 0,2)
- 1 Einführungsvorlesung "Das politische System der BRD" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Politische Theorie " (2 SWS, Pfl)
- 1 Einführungsvorlesung "Internationale Beziehungen" (2 SWS, Pfl)
- 1 Grundseminar "Das politische System der BRD" (2 SWS, WPfl, Gew. 0,75)
- 1 Grundseminar "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, WPfl, Gew. 0,75)
- 1 Grundseminar "Internationale Beziehungen" (2 SWS, WPfl, Gew. 0,75)
- 1 Grundseminar " Politische Theorie " (2 SWS, WPfl, Gew. 0,75)
- 1 Vorlesung "Das politische System der BRD" (2 SWS, WPfl)
- 1 Vorlesung "Analyse und Vergleich politischer Systeme" (2 SWS, WPfl)
- 1 Vorlesung "Internationale Beziehungen" (2 SWS, WPfl)
- 1 Vorlesung "Politische Theorie " (2 SWS, WPfl)
- 1 Hauptseminar aus den Teilgebieten "Das politische System der BRD", "Analyse und Vergleich politischer Systeme", "Internationale Beziehungen" oder "Politische Theorie " (2 SWS, WPfl, Gew. 1)
- 1 Examenskolloquium (2 SWS, WPfl)

Anstelle von vier in Grundseminaren und einem in einem Hauptseminar zu erbringenden Leistungs-nachweis können zum erfolgreichen Abschluss des Nebenfachstudiums die Leistungsnachweise auch in drei Grundseminaren und zwei Hauptseminaren erbracht werden. Näheres hierzu ist im Anhang der Magisterprüfungsordnung – Fach Politikwissenschaft – geregelt.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt für das Studium des Faches Politikwissenschaft im

Magisterstudiengang die Studienordnung für das Studium des Faches Politikwissenschaft in den Studiengängen Magister Artium und Promotion sowie des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Februar 1994 (StAnz. S. 434, 1995 S. 1250) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die von dem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung vom 11. Oktober 1999 Gebrauch machen, behält die Studienordnung vom 9. Februar 1994 ihre Gültigkeit.

Mainz, den 22. Februar 2001

Der Dekan des Fachbereichs 12
Der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Wilke

Anhang: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

Der folgende Aufbau des Studiums ist eine Empfehlung und daher nicht verbindlich, d.h. die Reihenfolge der Veranstaltungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester kann variiert werden. Obligatorisch ist der Besuch des Kurses 'Einführung in die Politikwissenschaft' mit dem begleitenden Tutorium 'Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten' im ersten Fachsemester.

Magister-Hauptfach

Semester	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	Wahllehrveranstaltungen	SWS insgesamt
1. Semester	1 Tutorium (2 SWS) 1 Vorlesung ‚Einführung in die Politikwissenschaft‘ (2 SWS) 2 Einführungsvorlesungen (je 2 SWS)			8
2. Semester	2 Einführungsvorlesungen (je 2 SWS) 1 Grundseminar (2 SWS) 1 Übung ‚Methoden der Politikwissenschaft‘ (4 SWS)			10
3. Semester	1 Einführungsvorlesung (2 SWS) 2 Grundseminare (je 2 SWS)	2 Vorlesungen (je 2 SWS)		10
4. Semester	2 Grundseminare (je 2 SWS)	2 Vorlesung (je 2 SWS)	1 Lehrveranstaltung zum Erwerb von Medienkompetenz (2 SWS)	10
5. Semester		2 Vorlesungen (je 2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	2 interdisziplinäre Lehrveranstaltung (je 2 SWS)	10

6. Semester		2 Vorlesungen (je 2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	1 Lehrveranstaltung zum Erwerb von Medienkompetenz (2 SWS) 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS)	10
7. Semester		2 Vorlesungen (je 2 SWS) 1 Seminar (2 SWS) 1 Examenskolloquium (2 SWS)		8
8. Semester		2 Vorlesungen (je 2 SWS) 1 Examenskolloquium (2 SWS) 1 Seminar zur Klausurvorbereitung (2 SWS)		8

Anmerkung: Eines der drei Seminare kann auch als Projektveranstaltung besucht werden.

Magister-Nebenfach

Semester	Pflichtlehrveranstaltungen	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	Wahllehrveranstaltungen	SWS insgesamt
1. Semester	1 Tutorium (2 SWS) 1 Vorlesung ‚Einführung in die Politikwissenschaft‘ (2 SWS) 2 Einführungsvorlesungen (je 2 SWS)		1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS)	10
2. Semester	2 Einführungsvorlesungen (je 2 SWS)	2 Grundseminare (je 2 SWS)	1 Lehrveranstaltung zum Erwerb von Medienkompetenz (2 SWS)	10
3. Semester		2 Grundseminare (je 2 SWS) [oder 1 Grundseminar und 1 Seminar (je 2 SWS,)] 2 Vorlesungen (je 2 SWS)		8
4. Semester		1 Seminar (2 SWS) 1 Examenskolloquium (2 SWS) 2 Vorlesungen (je 2 SWS)		8

Anmerkung: Das Studium des Nebenfaches kann auch über mehr als vier Semester verteilt werden.